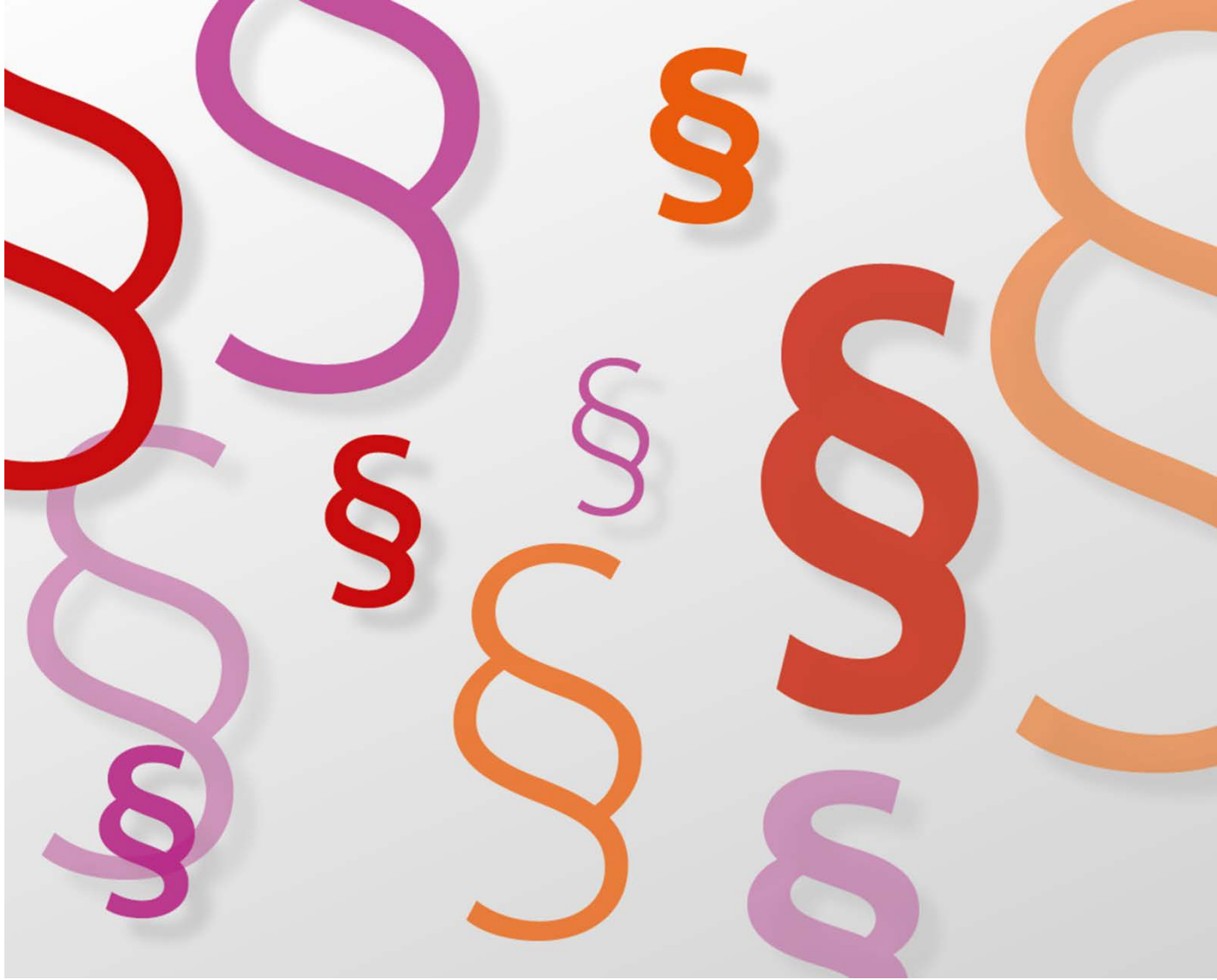




Amtliche Mitteilung Nr. 26/2017

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Mehrsprachige Kommunikation der
Technischen Hochschule Köln

Vom 8. August 2017

Herausgegeben am 14. August 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Mehrsprachige Kommunikation
mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Arts
der Fakultät für
Informations- und Kommunikationswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

8. August 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Studienabschluss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSARTEN

- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Prüfungen und Wahl des Schwerpunkts
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen
- § 16 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)
- § 17 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Sonstige Prüfungen

III. STUDIENVERLAUF

- § 21 Module, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 22 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 23 Zusatzfächer in Wahlpflichtmodulen
- § 24 Prüfungserfordernisse in Modulen und Notengewichtung
- § 25 Auslandssemester

IV. BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM

- § 26 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer
- § 27 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung des Themas für die Bachelorarbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 30 Kolloquium

V. ERGEBNIS DER PRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER

- § 31 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 32 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 35 Inkrafttreten

VII. ANLAGEN:

ANLAGE 1 : STUDIENVERLAUFSPLAN

ANLAGE 2: AUSLANDSSEMESTERORDNUNG

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Die vorliegende Bachelorprüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des Studiengangs Mehrsprachige Kommunikation mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts am Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation (ITMK) der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln.

(2) Auf der Grundlage der vorliegenden Prüfungsordnung erstellt die Technische Hochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage 1) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

(3) In der vorliegenden Prüfungsordnung werden bezeichnet als

- F1: die von dem Prüfling als Erste Fremdsprache gewählte Sprache
- F2: die von dem Prüfling als Zweite Fremdsprache gewählte Sprache

Im Verhältnis zu diesen Sprachen ist Deutsch die Grundsprache (G).

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Studienabschluss

(1) Der Bachelorabschluss bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Er ist darüber hinaus eine Grundlage für ein weiterführendes Studium. Studierende des Bachelorstudiengangs wählen eine Erste Fremdsprache (F1) und eine Zweite Fremdsprache (F2) aus den angebotenen Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch. Das Lehrangebot des Bachelorstudiengangs Mehrsprachige Kommunikation ist als Vollzeitstudium konzipiert. Das Studium ist national ausgerichtet und wird bis auf das obligatorische Auslandssemester an der Technischen Hochschule Köln absolviert.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Fächern zusammen. Für erfolgreich absolvierte Fächer erhalten die Studierenden Leistungspunkte (LPT) nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Sind alle für ein Modul notwendigen LPT erworben, gilt das Modul als abgeschlossen.

(3) Das zum Abschlussgrad *Bachelor of Arts* führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele eines Hochschulstudiums (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, sprachen- und kulturbezogene Probleme aus dem Tätigkeitsfeld der mehrsprachigen Kommunikation in Unternehmen, Organisationen und Behörden zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei fachspezifische sowie außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die kulturspezifischen und textbezogenen kommunikativen und sprachanalytischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf den Abschluss *Bachelor of Arts* vorbereiten.

(4) Auf Grund der bestandenen Modulprüfungen wird nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung mit dem Erreichen von 180 LPT der Hochschulgrad *Bachelor of Arts* verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden die Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 1 HG) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG) sowie der Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gefordert.

(2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838), geändert durch Verordnung vom 1. März 2017 (GV. NRW. S. 316), zugelassen.

(3) Der Nachweis über die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse wird erbracht durch:

die Vorlage eines Zeugnisses, aus dem sich der erfolgreiche Besuch eines aufsteigenden Vollzeitunterrichts an weiterführenden öffentlichen oder diesen gleichgestellten Schulen ergibt, bzw. die Vorlage eines vom ITMK anerkannten Zertifikats (siehe Website BA „Mehrsprachige Kommunikation“) über Sprachkenntnisse nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (im Folgenden „GER“), und zwar

für die Erste gewählte Fremdsprache

- im Englischen mindestens sechs Jahre oder GER Niveau B2
- im Französischen mindestens vier Jahre oder GER Niveau B1
- im Spanischen mindestens vier Jahre oder GER Niveau B1;

für die Zweite gewählte Fremdsprache

- im Englischen mindestens sechs Jahre oder GER Niveau B2
- im Französischen mindestens zwei Jahre oder GER Niveau A2
- im Spanischen mindestens zwei Jahre oder GER Niveau A2.

(4) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 3) oder einer Prüfung nach dem GER (B2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(5) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang Mehrsprachige Kommunikation endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin endgültig verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Regelstudienzeit schließt das obligatorische Auslandssemester und die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

- (3) Das Studium gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Studienverlaufsplan in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, wobei für jedes Studienjahr 60 LPT nach dem ECTS zu erwerben sind, insgesamt also 180 LPT.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module können unabhängig voneinander abgeleistet werden und werden selbständig geprüft.
- (5) Das Modul Bachelorarbeit und Kolloquium bildet den abschließenden Teil des Studiums und kann erst nach Erreichen einer bestimmten Zahl von LPT entsprechend § 27 abgeleistet werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsarten und einen abschließenden Prüfungsteil. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen bestanden und die in der Prüfungsordnung aufgeführte Zahl von LPT in Form von Studien- und Prüfungsleistungen erreicht sind. Der Studiengang bietet ab dem vierten Semester die Möglichkeit der Vertiefung durch Auswahl eines der drei Schwerpunkte „Kultur und Medien“, „Translation“, „Wirtschaft“.
- (2) Die innerhalb der einzelnen Module vorgesehenen unterschiedlichen Prüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, zu dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienverlaufsplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des sechsten Studiensemesters ablegen kann.
- (3) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zum Ende des fünften Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann.
- (4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit) soll in der Regel zum Ende des fünften Studiensemesters erfolgen.
- (5) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Gleiches gilt für vorgebrachte und durch ärztliches Attest nachgewiesene oder auf andere Weise glaubhaftgemachte Nachteile aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung (§ 15 Abs. 5).

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die vorliegende Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fakultät. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, zwei aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zum selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Dies gilt gleichermaßen für Beisitzerinnen und Beisitzer (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Abschlussarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwal-

tungssystem ist ausreichend.

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSARTEN

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Anrechnung von Auslandssemestern entsprechend.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen; die Benotung ist gegebenenfalls schriftlich in einem Prüfungsprotokoll zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für jedes Modul wird eine Modulnote vergeben. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittelwert aller Fächer des Moduls, die zur Erreichung der für das Modul erforderlichen Zahl von Leistungspunkten geprüft wurden.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 / 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 32 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des *Diploma Supplements* nach § 32 Abs. 7.

(7) Die Benotung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 10 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelorstudiengangs werden Leistungspunkte (LPT) zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des *European Credit Transfer Systems* (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den Studierende im Durchschnitt aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 LPT. Dabei entspricht ein LPT einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene Modulprüfung im Sinne des § 9 Abs. 5 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180 LPT erforderlich.

- (4) Die Zuordnung von LPT zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage I) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte LPT werden nach § 8 mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten

- (1) Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen sowie Hausarbeiten in einem Fach können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch erfolgen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist grundsätzlich ein Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin heranzuziehen. Sonstige Prüfungen können unbegrenzt wiederholt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens können die Bachelorarbeit und das Kolloquium je einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung soll innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Ist ein Fach mit der vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen, kann es nicht mehr zur Erreichung weiterer LPT gewählt werden.
- (5) Wählt der Prüfling innerhalb eines Wahlmoduls mehr als die erforderliche Anzahl an Fächern aus, kann er in den zusätzlichen Fächern Zusatzprüfungen erbringen; die Noten dieser Zusatzfächer gehen nicht in die Gesamtnote ein. Bei der Anmeldung zu einer Prüfung muss kenntlich gemacht werden, ob es sich um ein gewähltes Zusatzfach handelt. Erfolgt keine Kenntlichmachung, so werden die zuletzt erbrachten Prüfungen in Fächern eines Wahlpflichtmoduls als Zusatzprüfungen gewertet. Innerhalb des Studiums darf die oder der Studierende nach einem ersten oder zweiten erfolglosen Prüfungsversuch in einem Fach eines Wahlpflichtmoduls einmal in ein anderes Fach wechseln. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (6) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Faches aus einem Wahlpflichtmodul kann als Kompensation einmal im Rahmen des Studiums die Prüfungsleistung in einem Zusatzfach des betreffenden Moduls stattdessen angerechnet werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Bereits das Mitführen nicht zulässiger Hilfsmittel kann eine Täuschungshandlung darstellen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein, höchstens zwei Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 16 bis 20 untergliedern. Durch die verschiedenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der entsprechenden Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Bei Modulen, in denen die Prüfung im Gebrauch der Grundsprache, einer Fremdsprache oder eines Sprachenpaares besteht, soll insbesondere festgestellt werden, ob der Prüfling die erworbenen sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das betreffende Modul im Modulhandbuch definierten Lernergebnissen zu orientieren. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Faches. Dabei sind folgende Prüfungsformen möglich:

- a) schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren) (§§ 16 und 17),
- b) mündliche Prüfungen (§ 18),
- c) Hausarbeiten (§ 19),
- d) Sonstige Prüfungen (§ 20).

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge des jeweiligen Faches einheitlich und verbindlich fest. Der Prüfungszeitraum für schriftliche Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitpunkt für alle Prüflinge einheitlich und verbindlich festgelegt.

(5) Im Falle von sonstigen Prüfungen legt die oder der Prüfende den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest.

§ 14 Zulassung zu Prüfungen und Wahl des Schwerpunkts

(1) Der Antrag auf Zulassung für schriftliche und mündliche Prüfungen sowie Hausarbeiten (§§ 16 - 19) ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder ggf. schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmel-

dung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen. Sonstige Prüfungen (§ 20) bedürfen nicht der Anmeldung nach Satz 1.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt,
2. an der Technischen Hochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
3. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Technischen Hochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit regelt § 27.

(4) Bei Prüfungen, die nach dem Studienverlaufsplan ab dem vierten Semester stattfinden, muss der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Technischen Hochschule Köln als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung oder gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung in einem äquivalenten Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Mit dem Antrag auf Zulassung zu einem Modulfach aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, ist das betreffende Modulfach verbindlich gewählt. Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Mehrsprachige Kommunikation aufweist, endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, zum Beispiel durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, endgültig verloren hat.

(9) Die Wahl eines der Schwerpunkte „Kultur und Medien“, „Translation“ oder „Wirtschaft“ ist dem Studierenden- und Prüfungsservice in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraum bis zum Ende des dritten Studienseesters schriftlich mitzuteilen. Erfolgt eine Anmeldung zu einer Prüfung eines Faches aus einem Schwerpunkt, bevor der Schwerpunkt explizit gewählt wurde, ist damit die Wahl des Schwerpunktes getroffen. Ein Wechsel des Schwerpunkts bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Wechsel ist nur einmal und nur so lange möglich, wie noch kein Modul des zuerst gewählten Schwerpunkts endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Für die Prüfungen nach §§ 16, 17 und 18 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung als Hausarbeiten (§ 19) oder sonstige Prüfungen (§ 20) zu erbringen sind, können über die ganze Vorlesungszeit hinweg erbracht werden.

(3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

(4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(5) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten (Nachteilsausgleich). Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig, in der Regel mit der Anmeldung zur Prüfung und mindestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Prüfungstermin mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Über den Antrag muss innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Prüfungstermin bzw. der Ausgabe der Aufgabenstellung, entschieden werden.

(6) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 16 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)

(1) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln eine Aufgabe aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung lösen und sich dabei sprachlich einwandfrei ausdrücken kann.

(2) Eine schriftliche Prüfung hat eine Dauer von 90 Minuten. Sie findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

- (3) Die schriftliche Prüfung wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt.

§ 17 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulfächern auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modulfach zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die von dem oder der Studierenden erzielte Note.
- (5) Die Prüferin oder der Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

§ 18 Mündliche Prüfungen

- (1) Mit einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden mündlichen Prüfung soll der Prüfling die in der jeweiligen Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer Präsentation oder eines Prüfungsgesprächs nachweisen. Die mündliche Prüfung wird in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, sofern nicht ein Fall des § 15 Abs. 6 vorliegt.
- (2) Mündliche Prüfungen, die nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt, sofern nicht ein Fall des § 15 Abs. 6 vorliegt.
- (3) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 10 bis 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bzw. deren Auswertung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Hausarbeiten

(1) Mit einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erstellenden Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und in der gebotenen Kürze eine sprachlich-fachliche Aufgabe mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung bearbeiten, diese Bearbeitung gegliedert darstellen und sich dabei in der jeweiligen Sprache einwandfrei ausdrücken und die verwendeten Quellen nach Maßgabe der jeweiligen fachlichen Normen belegen kann.

(2) Das Thema der Hausarbeit, ihren Umfang sowie den Bearbeitungszeitraum bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. Die Hausarbeit soll so terminiert sein, dass sie bis zum Ende des Semesters von der Prüferin oder dem Prüfer benotet und unter Bekanntgabe der Note zurückgegeben werden kann.

§ 20 Sonstige Prüfungen

(1) Mit einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden sonstigen Prüfung (z.B. praktische Prüfung, Referat) wird dem Prüfling die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z. B. Übung) bestätigt.

(2) Sonstige Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die praktische Prüfung bzw. deren Auswertung bekannt zu geben.

(3) Eine sonstige Prüfung bedarf nicht der Zulassung nach § 14 und ist nicht anmeldepflichtig.

(4) Sonstige Prüfungen können auch mit anderen Prüfungen nach §§ 16 bis 19 kombiniert werden und in die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung oder des Moduls einbezogen werden.

(5) Eine sonstige Prüfung kann mit einer Note nach § 9 oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

III. STUDIENVERLAUF

§ 21 Module, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Ein Modul ist eine thematisch zusammengehörende Gruppe von Fächern. Fächer eines Moduls schließen mit einer Prüfung ab; für die bestandene Prüfung werden LPT vergeben.

(2) In jedem Modul ist eine feste Anzahl von benoteten Prüfungen zu erbringen; nur die Noten dieser Prüfungen gehen in die Gesamtnote ein.

(3) Findet keine eigenständige Modulprüfung statt, so errechnet sich die Gesamtnote eines Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der für das Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen.

§ 22 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, in dem sämtliche Fächer mit der für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen werden müssen, um die vorgeschriebene Zahl von LPT zu erreichen.

(2) Ein Wahlpflichtmodul ist ein Modul, in dem der Prüfling aus der Zahl der angebotenen Fächer bestimmte Fächer auswählen kann, um die zu erbringende Zahl von LPT zu erreichen.

§ 23 Zusatzfächer in Wahlpflichtmodulen

Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von LPT erforderlichen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Näheres regelt § 11 Abs. 5). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Prüfungserfordernisse in Modulen und Notengewichtung

(1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Fächern der Pflicht- und Wahlpflichtmodule Prüfungen in den Prüfungsformen der §§ 16-20 PO abzulegen. Die Fächer und Module des Studiums sind im Studienverlaufsplan (Anhang 1) aufgeführt und im Modulhandbuch beschrieben; die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 13 Abs. 4 Satz 1), dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.

(2) Der Studiengang umfasst die folgenden Module mit den jeweils angegebenen Fächern und Lehrveranstaltungsarten (LV-Art), Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkten (LPT); die Berechnung der Modulnote und die Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote des Studiums wird in der letzten Spalte festgelegt:

211	BA Mehrsprachige Kommunikation - Allgemeiner Teil -	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	Prüfungsgewichtung
01	MODUL Grundsprache Deutsch	4	5	P	Modulnote 5-fach
01 1	Grundsprachliche Kompetenz	2	3	Ü	Modulnote = SGN/5
01 2	Deutsche Kulturraumstudien	2	2	V	
02	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz I F1	6	6	P	Modulnote 6-fach
02 1	Kompetenzerweiterung I F1	6	6	Ü	
03	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz II F1	6	6	P	Modulnote 6-fach
03 1	Kompetenzerweiterung II F1	6	6	Ü	
04	MODUL Kulturraumstudien F1	4	5	P	Modulnote 5-fach
04 1	Kulturraumstudien F1	4	5	V	
05	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz I F2	6	6	P	Modulnote 6-fach
05 1	Kompetenzerweiterung I F2	6	6	Ü	
06	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz II F2	6	6	P	Modulnote 6-fach
06 1	Kompetenzerweiterung II F2	6	6	Ü	
07	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz III F1 und F2	4	6	P	Modulnote 6-fach
07 1	Kompetenzerweiterung III F1	2	3	Ü	Modulnote = SGN/6
07 2	Kompetenzerweiterung III F2	2	3	Ü	
08	MODUL Kulturraumstudien F2	4	5	P	Modulnote 5-fach
08 1	Kulturraumstudien F2	4	5	V	
09	MODUL Übersetzen I F1 Grundlagen	4	5	P	Modulnote 5-fach
09 1	Übersetzen I aus F1	4	5	Ü	
10	MODUL Übersetzen I F2 Grundlagen	4	5	P	Modulnote 5-fach
10 1	Übersetzen I aus F2	4	5	Ü	

11	MODUL Übersetzen I F1 Erweiterung	4	5	P	Modulnote 5-fach
11 1	Übersetzen I in F1	4	5	Ü	
12	MODUL Informationstechnologie	4	5	WP	Modulnote 5-fach
12 1	Informationstechnologie A	4	5	VÜ	
12 2	Informationstechnologie B	4	5	VÜ	
13	MODUL Angewandte internationale Wirtschaft	4	5	P	Modulnote 5-fach
13 1	Interkulturelle Wirtschaftskompetenz F1	2	2,5	Ü	Modulnote = SGN/5
13 2	Interkulturelle Wirtschaftskompetenz F2	2	2,5	Ü	
14	MODUL Grundlagen Wirtschaft und Recht	4	5	P	Modulnote 5-fach
14 1	Betriebswirtschaftslehre	2	2,5	V	Modulnote = SGN/5
14 2	Recht (aus den Bereichen Privatrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht)	2	2,5	V	
15	MODUL Wissenschaftliche Grundlagen I	4	6	P	Modulnote 6-fach
15 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	2	3	V	Modulnote = SGN/6
15 2	Einführung in die Translationswissenschaft	2	3	V	
16	MODUL Wissenschaftliche Grundlagen II	4	6	P	Modulnote 6-fach
16 1	Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft	2	3	V	Modulnote = SGN/6
16 2	Einführung in die interkulturelle Kommunikation	2	3	V	

211	BA Mehrsprachige Kommunikation - Allgemeiner Teil -	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	Prüfungsgewichtung
17	MODUL <i>Wissenschaftliche Vertiefung</i>	3	5	P	Modulnote 5-fach
17 1	Proseminar	2	4	S	Modulnote aus Proseminar
17 2	Ringvorlesung mit Themen aus Schwerpunkten	1	1	V	
18	MODUL <i>Interdisziplinäre Erweiterung</i>	4	6	WP	keine Modulnote
19	MODUL <i>Projekte</i>	2	6	P	keine Modulnote
19 1	Vortrags- / Präsentationstechniken, Berufsfelderkundung	1	2	ÜP	alle Projekte müssen erfolgreich absolviert worden sein
19 2	Vertiefung Kompetenzerweiterung und Kulturraum		1	P	
19 3	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreibwerkstatt		1	P	
19 4	Interdisziplinäres Projekt und Projektmanagement	1	2	ÜP	
20	MODUL <i>Auslandssemester F1 / F2</i>		30	P	keine Modulnote
21	MODUL <i>Abschlussarbeit und Kolloquium</i>		9	P	Modulnote 31-fach
21 1	Bachelorarbeit (8 Wochen)		8		Modulnote = 80 % Bachelorarbeit und 20 % Kolloquium
21 2	Kolloquium (30 min)		1		

211	BA Mehrsprachige Kommunikation - Schwerpunkt Kultur und Medien -	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	Prüfungsgewichtung
31	MODUL <i>Medienwissenschaft</i>	4	6	P	Modulnote 6-fach
31 1	Modelle und Methoden Medienwissenschaft	2	3	V	Modulnote = SGN/6
31 2	Einführung in die Medienkommunikation	2	3	Ü	
32	MODUL <i>Kulturwissenschaft</i>	4	6	P	Modulnote 6-fach
32 1	Modelle und Methoden Kulturwissenschaft	2	3	V	Modulnote = SGN/6
32 2	Interkulturelles Marketing	2	3	Ü	
33	MODUL <i>Medienrecht und Management</i>	4	6	P	Modulnote 6-fach
33 1	Medienrecht	2	3	VÜ	Modulnote = SGN/6
33 2	Kultur- und Eventmanagement	2	3	VÜ	
34	MODUL <i>Kulturtransfer und Crossmedia</i>	4	7	P	Modulnote 7-fach
34 1	Proseminar Kultur und Medien	2	4	S	Modulnote = SGN/7
34 2	Medienbezogene Translation (F1 oder F2)	2	3	Ü	
35	MODUL <i>Öffentliche Kommunikation im kulturellen Kontext S1 (GS, F1 oder F2)*</i>	4	6	WP	Modulnote 6-fach
35 1	Angewandte Medienkommunikation S1	2	3	Ü	Modulnote = SGN/6
35 2	Vertiefung Kultur- und Medienraumstudien S1 <i>* Die Sprachen S1 und S2 müssen unterschiedlich sein.</i>	2	3	Ü	
36	MODUL <i>Öffentliche Kommunikation im kulturellen Kontext S2 (GS, F1 oder F2)*</i>	4	6	WP	Modulnote 6-fach
36 1	Angewandte Medienkommunikation S2	2	3	Ü	Modulnote = SGN/6
36 2	Vertiefung Kultur- und Medienraumstudien S2 <i>* Die Sprachen S1 und S2 müssen unterschiedlich sein.</i>	2	3	Ü	

211	BA Mehrsprachige Kommunikation - Schwerpunkt Translation -	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	Prüfungsgewichtung
41	MODUL Translation	6	7	P	Modulnote 7-fach Modulnote = SGN/7
41 1	Übersetzungsprojekt F1 oder F2	2	2	VÜ	
41 2	Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen F1 oder F2	2	2	VÜ	
41 3	Proseminar Translation	2	3	S	
42	MODUL Übersetzen Spezialisierung und Technische Redaktion	6	9	WP	Modulnote 9-fach Modulnote = SGN/9
42 1	Grundzüge Fachtextübersetzen Technik/Naturwissenschaften/ Medizin F1 oder F2 (<i>obligatorisch</i>)	2	3	VÜ	
42 2	Grundzüge Fachtextübersetzen Recht/Wirtschaft F1 oder F2	2	3	VÜ	
42 3	Literarisches Übersetzen F1 oder F2	2	3	VÜ	
42 4	Technische Redaktion (<i>obligatorisch</i>)	2	3	VÜ	
43	MODUL Dolmetschen Spezialisierung	4	6	WP	Modulnote 6-fach Modulnote = SGN/6
43 1	Grundzüge Konferenzdolmetschen F1 oder F2	2	3	Ü	
43 2	Dolmetschen im Gemeinwesen F1 oder F2	2	3	Ü	
43 3	Schriftliches Vortragsresümieren und mündliches Übersetzen F1 oder F2	2	3	Ü	
44	MODUL Übersetzen II	6	9	P	Modulnote 9-fach Modulnote = SGN/9
44 1	Übersetzen II aus F1	2	3	Ü	
44 2	Übersetzen II aus F2	2	3	Ü	
44 3	Übersetzen II in F1	2	3	Ü	
45	MODUL Sprach- und Übersetzungstechnologie	6	6	P	Modulnote 6-fach Modulnote = SGN/6
45 1	Übersetzungstechnologie und Terminologie	4	4	VÜ	
45 2	Sprachtechnologie und elektronische Korpora	2	2	VÜ	

211	BA Mehrsprachige Kommunikation - Schwerpunkt Wirtschaft -	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	Prüfungsgewichtung
51	MODUL Grundlagen der Betriebswirtschaft	4	6	P	Modulnote 6-fach Modulnote = SGN/6
51 1	Organisationspsychologie und Human Resource Management	2	3	V	
51 2	Rechnungswesen und finanzwirtschaftliche Grundlagen	2	3	V	
52	MODUL Grundlagen der Volkswirtschaft	4	6	P	Modulnote 6-fach Modulnote = SGN/6
52 1	Mikroökonomie	2	3	V	
52 2	Internationale Makroökonomie	2	3	V	
53	MODUL Internationales Marketing	4	5	P	Modulnote 5-fach Modulnote = SGN/5
53 1	Interkulturelles Marketing	2	2	V	
53 2	Interkulturelle Marketing-Simulation	2	3	Ü	
54	MODUL Statistik	4	5	P	Modulnote 5-fach Modulnote = SGN/5
54 1	Einführung in die Statistik	2	3	V	
54 2	Statistik-Projekt	2	2	Ü	
55	MODUL Wirtschaft und Kultur F1/F2	4	5	WP	Modulnote 5-fach
55 1	Kulturraumbezogene Wirtschaftsthemen F1	4	5	VÜ	
55 2	Kulturraumbezogene Wirtschaftsthemen F2	4	5	VÜ	
56	MODUL Internationales Management	4	5	P	Modulnote 5-fach Modulnote = SGN/5
56 1	Interkulturelles Management	2	3	V	
56 2	Transnationales Management	2	2	V	
57	MODUL Themen der Wirtschaft	4	5	P	Modulnote 5-fach Modulnote = SGN/5
57 1	Berufspraktische Perspektiven auf Wirtschaft	2	3	V	
57 2	Angewandte Themen der Wirtschaft	2	2	Ü	

LV-Art: V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Projekt / Modul-Art: **P**=Pflichtmodul, **WP**=Wahlpflichtmodul
SGN = Summe der gewichteten (Einzel-)Noten (Einzelnoten mit jeweiligen *Credits* multipliziert)

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Auslandssemester (in der Regel im fünften Semester) sollen die Studierenden in authentischer Umgebung die Kultur einer von ihnen als F1 oder F2 studierten Sprache erleben; darüber hinaus sollen sie ihre Sprachkompetenz in konkreten Kommunikationssituationen ausbauen und festigen. Das Auslandssemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und zu vertiefen.

- (2) Das Auslandssemester ist an einer Hochschule, einer Institution oder in einem Unternehmen in einem Land zu absolvieren, in dem die als F1 oder F2 gewählte Sprache Amtssprache ist.
- (3) Unter besonderen Umständen kann auf Antrag statt eines Auslandssemesters auch ein Praxissemester an einer fremdsprachenbezogenen Einrichtung im Inland absolviert werden. Hierbei ist nachzuweisen, dass das Praktikum eine Dauer von mindestens fünf Monaten und einen Arbeitsumfang von mindestens 20 Wochenstunden hat. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Das Nähere regelt die Auslandssemesterordnung, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist (Anlage 2).

IV. BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM

§ 26 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und sprachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten; die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Als Gegenstand der Bachelorarbeit kommt die Behandlung von Themen und Fragestellungen aus dem Bereich aller sprach- und sachbezogenen Fächer dieses Bachelorstudiengangs in Betracht. Die Bachelorarbeit ist in einer der Sprachen F1, F2 oder G zu verfassen. Die Themen für die Bachelorarbeit können sich prinzipiell aus sämtlichen Fächern des Studiengangs ergeben. Exemplarisch seien hier aufgeführt:

- a) Angewandte Sprachwissenschaft,
- b) Translationswissenschaft, auch: Übersetzung eines Textes mit übersetzungswissenschaftlichem Kommentar,
- c) Terminologiewissenschaft,
- d) Kommunikationswissenschaft,
- e) Kulturraumstudien,
- f) Interkulturelle Kommunikation.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Bachelorarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Statt von einer Professorin oder einem Professor kann das Thema der Bachelorarbeit auch von einer Lehrkraft für besondere Aufgaben gestellt und die Bachelorarbeit von ihr betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine bzw. einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von

Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen nach § 14 Abs. 2 und 3 erfüllt,
2. aus den angebotenen Fächern nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung eine Zahl von mindestens 110 LPT (ausschließlich der Punkte aus dem Auslandssemester) in den vorgeschriebenen Modulen der gewählten Sprachkombination erreicht hat und
3. zum Auslandssemester nach § 8 der Auslandssemesterordnung (Anlage 2) zugelassen wurde.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Kolloquiumsprüfung,
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, zum Beispiel durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung des Themas für die Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorbereitete Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt acht Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist

abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 25 und 40 Seiten betragen; je nach Themenstellung sind Abweichungen möglich.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 15 Abs. 5 (Nachteilsausgleich) findet entsprechende Anwendung.

§ 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung in gebundener Form und zusätzlich einmal auf einem elektronisch lesbaren Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmitteln benutzt hat. Der Prüfling hat außerdem mit Abgabe der Bachelorarbeit sein Einverständnis zu erklären, dass seine Arbeit mit Hilfe einer Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft wird. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 12 Abs. 3.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 30 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und soll innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Abgabe stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium wird der Prüfling nur zugelassen, wenn

1. die in § 27 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
2. die Bachelorarbeit mindestens als bestanden bewertet worden ist,

3. eine Gesamtleistungspunktzahl von 120 in den vorgeschriebenen Modulen erreicht ist.

(3) Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Es wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit als mündliche Prüfung gemeinsam durchgeführt und bewertet. Im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbenotungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 18) entsprechende Anwendung.

(4) Die Bewertung des Kolloquiums wird im Verhältnis von 20:80 in die Bewertung des Moduls einbezogen.

V. ERGEBNIS DER PRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER

§ 31 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 LPT erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden, das Auslandssemester absolviert sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 1 und 2 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden LPT und Prüfungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 1 und 2 verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 32 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis und ein *Diploma Supplement* ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungsleistungen für die einzelnen Module mit Pflicht-, und Wahlpflichtfächern, die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie gegebenenfalls bei einer von einer anderen Hochschule übernommenen bzw. angerechneten Leistung den Namen und die Fakultät der Hochschule, an der die Leistung erworben wurde. Das von dem Prüfling abgeleistete Auslandssemester bzw. Praxissemester ist kenntlich zu machen. Es ist insbesondere anzugeben, in welcher Sprachkombination der Prüfling studiert und welchen Schwerpunkt er gewählt hat.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus den nach LPT gewichteten Noten der in § 24 aufgeführten benoteten Fächer der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich des Moduls Bachelorarbeit und Kolloquium. Hierfür wird jede Fachnote mit der Zahl der für das jeweilige Modulfach vergebenen LPT multipliziert, wobei der Gewichtungsfaktor der Note des Moduls Bachelorarbeit und Kolloquium 31 beträgt; die Ergebnisse werden addiert und die Endsumme, unabhängig von der Wahl des Schwerpunkts, durch 160 dividiert. Die Gesamtnote von Bachelorarbeit und Kolloquium setzt sich zu 80 % aus der Note der Bachelorarbeit und zu 20 % aus der Note des Kolloquiums zusammen.

(3) Neben den Prüfungsleistungen werden in einer Anlage zum Bachelorzeugnis auch die während des Studiums abgelegten Prüfungsleistungen und Noten eventueller gemäß § 23 geprüfter Zusatzfächer aufgeführt. Die Noten der Zusatzfächer werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule versehen.

(7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu einem Prüfungsversuch wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfungsleistung gestattet. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Gutachten zur Bachelorarbeit und das Protokoll des Kolloquiums gewährt. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 32 Abs. 1 und 7 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und gegebenenfalls die Bachelorurkunde sowie das *Diploma Supplement* oder die unrichtige Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist

nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ein Studium im Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation aufgenommen aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften (Fakultät 03) vom 31. Januar 2017 und nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 2. August 2017.

Köln, den 8. August 2017

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung



(Prof. Dr.-Ing Klaus Becker)
Geschäftsführender Vizepräsident

VII. ANLAGEN:

ANLAGE 1 : STUDIENVERLAUFSPLAN

ANLAGE 2: AUSLANDSSEMESTERORDNUNG

ANLAGE 1: STUDIENVERLAUFSPLAN

Code	BA Mehrsprachige Kommunikation				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
211	Lehrveranstaltungen / Module - Allgemeiner Teil -	Σ SWS	Σ ECTS	LV- Art	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS
01	MODUL Grundsprache Deutsch	4	5	P												
01 1	Grundsprachliche Kompetenz	2	3	Ü	2	3										
01 2	Deutsche Kulturraumstudien	2	2	V			2	2								
02	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz I F1	6	6	P												
02 1	Kompetenzerweiterung I F1	6	6	Ü	6	6										
03	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz II F1	6	6	P												
03 1	Kompetenzerweiterung II F1	6	6	Ü			6	6								
04	MODUL Kulturraumstudien F1	4	5	P												
04 1	Kulturraumstudien F1	4	5	V	2	2,5	2	2,5								
05	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz I F2	6	6	P												
05 1	Kompetenzerweiterung I F2	6	6	Ü	6	6										
06	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz II F2	6	6	P												
06 1	Kompetenzerweiterung II F2	6	6	Ü			6	6								
07	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz III F1 und F2	4	6	P												
07 1	Kompetenzerweiterung III F1	2	3	Ü					2	3						
07 2	Kompetenzerweiterung III F2	2	3	Ü					2	3						
08	MODUL Kulturraumstudien F2	4	5	P												
08 1	Kulturraumstudien F2	4	5	V	2	2,5	2	2,5								
09	MODUL Übersetzen I F1 Grundlagen	4	5	P												
09 1	Übersetzen I aus F1	4	5	Ü					2	2,5	2	2,5				
10	MODUL Übersetzen I F2 Grundlagen	4	5	P												
10 1	Übersetzen I aus F2	4	5	Ü					2	2,5	2	2,5				
11	MODUL Übersetzen I F1 Erweiterung	4	5	P												
11 1	Übersetzen I in F1	4	5	Ü					2	2	2	3				
12	MODUL Informationstechnologie	4	5	WP												
12 1	Informationstechnologie A	4	5	VÜ	(4)	(5)										
12 2	Informationstechnologie B	4	5	VÜ			4	5								
13	MODUL Angewandte internationale Wirtschaft	4	5	P												
13 1	Interkulturelle Wirtschaftskompetenz F1	2	2,5	Ü					2	2,5						
13 2	Interkulturelle Wirtschaftskompetenz F2	2	2,5	Ü					2	2,5						
14	MODUL Grundlagen Wirtschaft und Recht	4	5	P												
14 1	Betriebswirtschaftslehre	2	2,5	V					2,5	2,5						
14 2	Recht (aus den Bereichen Privatrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht)	2	2,5	V					2,5	2,5						
15	MODUL Wissenschaftliche Grundlagen I	4	6	P												
15 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	2	3	V	2	3										
15 2	Einführung in die Translationswissenschaft	2	3	V			2	3								
16	MODUL Wissenschaftliche Grundlagen II	4	6	P												
16 1	Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft	2	3	V	2	3										
16 2	Einführung in die interkulturelle Kommunikation	2	3	V			2	3								
17	MODUL Wissenschaftliche Vertiefung	3	5	P												
17 1	Proseminar	2	4	S					2	4						
17 2	Ringvorlesung mit Themen aus Schwerpunkten	1	1	V					1	1						
18	MODUL Interdisziplinäre Erweiterung	4	6	WP											4	6
19	MODUL Projekte	2	6	P												
19 1	Vortrags- / Präsentationstechniken, Berufsfelderkundung	1	2	ÜP	1	2										
19 2	Vertiefung Kompetenzerweiterung und Kulturraum		1	P			1									
19 3	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreibwerkstatt		1	P					1							
19 4	Interdisziplinäres Projekt und Projektmanagement	1	2	ÜP							1	2				
20	MODUL Auslandssemester F1 / F2		30	P										30		
21	MODUL Abschlussarbeit und Kolloquium		9	P												
21 1	Bachelorarbeit (8 Wochen)		8													8
21 2	Kolloquium (30 min)		1													1
	ZWISCHENSUMME (allgemeiner Teil):	81	143		23	28	26	31	21	29	7	10	-	30	4	15

Code	BA Mehrsprachige Kommunikation				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
211	Lehrveranstaltungen / Module - Schwerpunkt Kultur und Medien -	Σ SWS	Σ ECTS	LV- Art	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS

31	MODUL Medienwissenschaft	4	6	P													
31 1	Modelle und Methoden Medienwissenschaft	2	3	V							2	3					
31 2	Einführung in die Medienkommunikation	2	3	Ü							2	3					
32	MODUL Kulturwissenschaft	4	6	P													
32 1	Modelle und Methoden Kulturwissenschaft	2	3	V							2	3					
32 2	Interkulturelles Marketing	2	3	Ü							2	3					
33	MODUL Medienrecht und Management	4	6	P													
33 1	Medienrecht	2	3	VÜ							2	3					
33 2	Kultur- und Eventmanagement	2	3	VÜ							2	3					
34	MODUL Kulturtransfer und Crossmedia	4	7	P													
34 1	Proseminar Kultur und Medien	2	4	S							2	4					
34 2	Medienbezogene Translation (F1 oder F2)	2	3	Ü											2	3	
35	MODUL Öffentliche Kommunikation im kulturellen Kontext S1 (GS, F1 oder F2) *	4	6	WP													
35 1	Angewandte Medienkommunikation S1	2	3	Ü											2	3	
35 2	Vertiefung Kultur- und Medienraumstudien S1 <i>* Die Sprachen S1 und S2 müssen unterschiedlich sein.</i>	2	3	Ü											2	3	
36	MODUL Öffentliche Kommunikation im kulturellen Kontext S2 (GS, F1 oder F2)*	4	6	WP													
36 1	Angewandte Medienkommunikation S2	2	3	Ü											2	3	
36 2	Vertiefung Kultur- und Medienraumstudien <i>* Die Sprachen S1 und S2 müssen unterschiedlich sein.</i>	2	3	Ü											2	3	
ZWISCHENSUMME (Schwerpunkt):		24	37								14	22			10	15	
ZWISCHENSUMME (allgemeiner Teil):		81	143		23	28	26	31	21	29	7	10	-	30	4	15	
GESAMTSUMME:		105	180		23	28	26	31	21	29	21	32	-	30	14	30	

Code	BA Mehrsprachige Kommunikation				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
211	Lehrveranstaltungen / Module - Schwerpunkt Translation -	Σ SWS	Σ ECTS	LV- Art	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS
41	MODUL <i>Translation</i>	6	7	P												
41 1	Übersetzungsprojekt F1 oder F2	2	2	VÜ							2	2				
41 2	Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen F1 oder F2	2	2	VÜ							2	2				
41 3	Proseminar Translation	2	3	S							2	3				
42	MODUL <i>Übersetzen Spezialisierung und Technische Redaktion</i>	6	9	WP												
42 1	Grundzüge Fachtextübersetzen Technik/Natur- wissenschaften/Medizin F1 oder F2 (<i>obligatorisch</i>)	2	3	VÜ							2	3				
42 2	Grundzüge Fachtextübersetzen Recht/Wirtschaft F1 oder F2	2	3	VÜ							2	3				
42 3	Literarisches Übersetzen F1 oder F2	2	3	VÜ							2	3				
42 4	Technische Redaktion (<i>obligatorisch</i>)	2	3	VÜ							2	3				
43	MODUL <i>Dolmetschen Spezialisierung</i>	4	6	WP												
43 1	Grundzüge Konferenzdolmetschen F1 oder F2	2	3	Ü											2	3
43 2	Dolmetschen im Gemeinwesen F1 oder F2	2	3	Ü											2	3
43 3	Schriftliches Vortragsresümieren und mündliches Übersetzen F1 oder F2	2	3	Ü											2	3
44	MODUL <i>Übersetzen II</i>	6	9	P												
44 1	Übersetzen II aus F1	2	3	Ü											2	3
44 2	Übersetzen II aus F2	2	3	Ü											2	3
44 3	Übersetzen II in F1	2	3	Ü											2	3
45	MODUL <i>Sprach- und Übersetzungstechnologie</i>	6	6	P												
45 1	Übersetzungstechnologie und Terminologie	4	4	VÜ							4	4				
45 2	Sprachtechnologie und elektronische Korpora	2	2	VÜ							2	2				
	ZWISCHENSUMME (Schwerpunkt):	28	37								18	22			10	15
	ZWISCHENSUMME (allgemeiner Teil):	81	143		23	28	26	31	21	29	7	10	-	30	4	15
	GESAMTSUMME:	109	180		23	28	26	31	21	29	25	32	-	30	14	30

Code	BA Mehrsprachige Kommunikation				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
211	Lehrveranstaltungen / Module - Schwerpunkt Wirtschaft -	Σ SWS	Σ ECTS	LV- Art	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS
51	MODUL Grundlagen der Betriebswirtschaft	4	6	P												
51 1	Organisationspsychologie und Human Resource Management	2	3	V							2	3				
51 2	Rechnungswesen und finanzwirtschaftliche Grundlagen	2	3	V							2	3				
52	MODUL Grundlagen der Volkswirtschaft	4	6	P												
52 1	Mikroökonomie	2	3	V							2	3				
52 2	Internationale Makroökonomie	2	3	V							2	3				
53	MODUL Internationales Marketing	4	5	P												
53 1	Interkulturelles Marketing	2	2	V							2	2				
53 2	Interkulturelle Marketing-Simulation	2	3	Ü							2	3				
54	MODUL Statistik	4	5	P												
54 1	Einführung in die Statistik	2	3	V							2	3				
54 2	Statistik-Projekt	2	2	Ü							2	2				
55	MODUL Wirtschaft und Kultur F1/F2	4	5	WP												
55 1	Kulturraumbezogene Wirtschaftsthemen F1	4	5	VÜ											4	5
55 2	Kulturraumbezogene Wirtschaftsthemen F2	4	5	VÜ											4	5
56	MODUL Internationales Management	4	5	P												
56 1	Interkulturelles Management	2	3	V											2	3
56 2	Transnationales Management	2	2	V											2	2
57	MODUL Themen der Wirtschaft	4	5	P												
57 1	Berufspraktische Perspektiven auf Wirtschaft	2	3	V											2	3
57 2	Angewandte Themen der Wirtschaft	2	2	Ü											2	2
	ZWISCHENSUMME (Schwerpunkt):	28	37								16	22			12	15
	ZWISCHENSUMME (allgemeiner Teil):	81	143		23	28	26	31	21	29	7	10	-	30	4	15
	GESAMTSUMME:	109	180		23	28	26	31	21	29	23	32	-	30	16	30

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Projekt / **P** = Pflichtmodul, **WP** = Wahlpflichtmodul

LV-Art = Lehrveranstaltungsart, SWS = Semesterwochenstunden, ECTS = European Credit Transfer System

ANLAGE 2: Auslandssemesterordnung für den Bachelorstudiengang „Mehrsprachige Kommunikation“ am ITMK

§ 1 Geltungsbereich

Die Auslandssemesterordnung ergänzt die Prüfungsordnung für den Studiengang Mehrsprachige Kommunikation am ITMK der Technischen Hochschule Köln und regelt das gemäß der Prüfungsordnung obligatorische Auslandssemester.

§ 2 Ziel des Auslandssemesters; extracurriculares Auslandssemester

(1) Im Auslandssemester sollen die Studierenden in authentischer Umgebung die Kultur einer der von ihnen studierten Sprachen erleben; darüber hinaus sollen sie ihre Sprachkompetenz in konkreten Kommunikationssituationen ausbauen und festigen. Das Auslandssemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und in einer fremdsprachlichen Studien- oder Arbeitswelt anzuwenden.

(2) Das Absolvieren eines zusätzlichen, extracurricularen Auslandssemesters ist möglich. Für dieses zusätzliche Auslandssemester wird empfohlen, die Kenntnisse auch in der anderen gewählten Fremdsprache in authentischer Umgebung zu vertiefen. Das zusätzliche Auslandssemester kann als Zusatzleistung auf dem Zeugnis ausgewiesen werden, falls die gleichen Mindestvoraussetzungen und die gleiche Dauer wie für das obligatorische Auslandssemester (§§ 6 und 7) erfüllt wurden.

§ 3 Zeitpunkt des Auslandssemesters

Das Auslandssemester wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet.

§ 4 Ausgestaltung des Auslandssemesters

Das Auslandssemester kann in Form

- a) eines Studiums an einer Hochschule oder
- b) als Praktikum oder Arbeitstätigkeit bei einer Institution, Organisation oder einem Unternehmen

in einem Land abgeleistet werden, in dem eine der studierten Sprachen (F1 oder F2) Amtssprache ist. Die Wahl des Landes steht den Studierenden unter der vorgenannten Voraussetzung frei und kann auch das außereuropäische Ausland einbeziehen. Reine Sprachkurse im Ausland werden weder als Auslandssemester anerkannt noch auf die Laufzeit des Auslandssemesters angerechnet. Die Kombination eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit, das oder die den Voraussetzungen unter § 7 nicht voll entspricht, mit einem Studienaufenthalt, der den Voraussetzungen unter § 6 nicht voll entspricht, ist nicht möglich; ausgenommen hiervon sind die durch den Prüfungsausschuss genehmigten Kombiprogramme mit Partnerhochschulen des ITMK.

§ 5 Voraussetzungen für die Absolvierung des Auslandssemesters

Folgende Mindestvoraussetzungen sind bei der Anmeldung zum Auslandssemester von der oder dem Studierenden nachzuweisen.

1. das Vorliegen von 60 erreichten LPT,
2. der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen in den Modulen „Fremdsprachliche Kompetenz I“, „Fremdsprachliche Kompetenz II“ sowie „Kulturraumstudien“ in der für das Auslandssemester relevanten Studiensprache und
3. das erfolgreiche Absolvieren des Online-Kurses zum Auslandssemester (spezielles Informationsvideo mit abschließendem Test zur Planung des Auslandssemesters; die Teilnahme wird im 2. oder 3. Studiensemester empfohlen).

§ 6 Mindestanforderungen und Dauer für die Anerkennung eines Studiensemesters als Auslandssemester

(1) Wird das Auslandssemester in Form eines Studiensemesters an einer ausländischen Hochschule verbracht, so liegen die Ziele des Auslandssemesters, neben den in § 2 erläuterten, schwerpunktmäßig in dem Kennenlernen und der Integration in ein ausländisches Studiensystem, dem Erleben eines fremden Studienalltags und dem Erwerb neuer Studieninhalte und fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse.

(2) Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, werden nachfolgende Mindestanforderungen, deren Erfüllung zur Anerkennung des Auslandssemesters von den Studierenden nachzuweisen ist, an die Ableistung des Auslandssemesters in Form eines Studiensemesters gestellt:

1. Immatrikulation an einer Hochschule für ein Studiensemester,
2. Kursbelegung im Umfang von zehn akademischen Wochenstunden vor Ort und
3. zwei erfolgreich absolvierte Prüfungen.

(3) Das Auslandsstudium muss in Bezug zu den im Auslandssemester angestrebten Zielen (siehe § 2) stehen. Die Wahl des Studienfachs im Ausland ist frei, sofern die folgenden Vorgaben erfüllt sind:

1. Bei den unter Absatz 2 Nr. 2. und 3. genannten Anforderungen werden nur Veranstaltungen mit Bezug zu den Sprachen, die am ITMK als F1 oder F2 studiert werden, berücksichtigt.
2. Kurse, die von der Gasthochschule speziell für Austauschstudierende angeboten werden, werden beim Anerkennungsverfahren ebenfalls berücksichtigt, allerdings nur in Bezug auf die zu belegenden 10 akademischen Wochenstunden (siehe Absatz 2 Nr. 2.).
3. Nicht anerkannt werden grundsätzlich angewandte Musik- und Kunstkurse, Sportkurse o. Ä.

§ 7 Mindestanforderungen und Dauer für die Anerkennung einer Praktikums- oder Arbeitstätigkeit als Auslandssemester

(1) Wird das obligatorische Auslandssemester in Form einer Praktikums- oder Arbeitstätigkeit im Ausland verbracht, so liegen die Ziele des Auslandssemesters, neben den in § 2 erläuterten, schwerpunktmäßig in der Ausbildung der Fähigkeit, sprachen- und kulturbezogene Probleme aus dem Tätigkeitsfeld der mehrsprachigen Kommunikation in Unternehmen, Organisationen oder Behörden praktisch zu erkennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln, bei denen fachspezifische sowie außerfachliche Bezüge beachtet werden (siehe § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung). Ein Praktikum oder eine Arbeitstätigkeit dient zudem der Integration in ein ausländisches Arbeitsum-

feld, dem Erwerb von ersten beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen im Ausland sowie der Aneignung von fachspezifischem und branchenbezogenem Vokabular.

(2) Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, werden nachfolgende Mindestanforderungen, deren Erfüllung zur Anerkennung des Auslandssemesters von den Studierenden nachzuweisen ist, an die Ableistung des Auslandssemesters in Form einer Praktikums- oder Arbeitstätigkeit gestellt:

1. Dauer: vier komplette Zeitmonate ohne Unterbrechung,
2. Arbeitsumfang: 20 Arbeitsstunden pro Woche.

(3) Die Praktikums- oder Arbeitstätigkeit der Studierenden muss in Bezug zu den oben genannten Zielen des Auslandssemesters stehen und geeignet sein, die sprachlichen und landeskundlichen Kenntnisse zu vertiefen. Freiberufliche Tätigkeiten sowie eine Anstellung in einem Privathaushalt oder bei einem Kleinunternehmen, das aus nur einer Person besteht, werden nicht als Auslandssemester anerkannt.

§ 8 Zulassung zum Auslandssemester

Über die Zulassung zum Auslandssemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierfür stellt die oder der Studierende spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Antritt des Auslandssemesters einen schriftlichen Antrag, bestehend aus folgenden Elementen:

1. Anmeldeformular mit folgenden Angaben:
 - a. persönliche Angaben,
 - b. Angaben zum Studium bzw. zu den Voraussetzungen für die Ableistung des Auslandssemesters,
 - c. Angaben zum Auslandssemester;
 - im Falle eines Studiums insbesondere: Angaben zur Hochschule, zum Fachbereich und zur Auslandssemesterdauer,
 - im Falle einer Praktikums- oder Arbeitstätigkeit insbesondere: Angaben zum Praktikums- bzw. Arbeitgeber, zur fachlichen Betreuerin oder zum fachlichen Betreuer vor Ort und zur Auslandssemesterdauer.
2. aktueller Notenspiegel
3. folgende Nachweise:
 - im Falle eines Studiensemesters im Ausland eine Aufnahmebestätigung der ausländischen Hochschule (entfällt bei der Vermittlung eines Studienplatzes durch das ITMK),
 - im Falle einer Praktikums- oder Arbeitstätigkeit im Ausland eine Bestätigung des Praktikums- bzw. Arbeitgebers, aus der der genaue Zeitraum, die wöchentliche Arbeitszeit und die Arbeitstätigkeiten hervorgehen.

Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Absolvierung des Auslandssemesters (siehe § 5) erfüllt sind und ob die Pläne für die Ausgestaltung des Auslandssemesters den Mindestanforderungen für die Anerkennung entsprechen (siehe §§ 6 und 7). Diese Prüfung kann vom Prüfungsausschuss an eine Auslandssemesterkoordinatorin oder einen Auslandssemesterkoordinator delegiert werden. Wird die Zulassung zum Auslandssemester erteilt, erhält die oder der Studierende eine entsprechende Bestätigung.

§ 9 Anerkennung des Auslandssemesters

(1) Der oder dem Studierenden wird für die Anerkennung des Auslandssemesters eine Prüferin bzw. ein Prüfer (aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden) zugeteilt. Nach Absolvieren des Auslandssemesters reicht die oder der Studierende ohne gesonderte Aufforderung der Prüferin bzw. dem Prüfer einen Auslandssemesterbericht sowie alle Nachweise darüber, dass die Mindestanforderungen an die Ableistung des Auslandssemesters (siehe §§ 6 und 7) erfüllt wurden, ein. Die Prüferin oder der Prüfer prüft die ordnungsgemäße Durchführung des Auslandssemesters. Wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die Tätigkeit im Ausland dem Zweck des Auslandssemesters entsprochen hat, wird das Auslandssemester durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

(2) Das ordnungsgemäß absolvierte Auslandssemester wird als Studienleistung mit einem Workload von 30 LPT anerkannt. Einzelne Prüfungs- und Studienleistungen, die während des obligatorischen Auslandssemesters an einer Hochschule erbracht werden und über die Mindestanforderungen nach §§ 6 und 7 hinausgehen, können grundsätzlich nicht als an der Technischen Hochschule Köln noch zu erbringende Leistungen anerkannt werden.

§ 10 Wechsel des Auslandssemesters

Ein Wechsel der Hochschule oder des Praktikumsplatzes ist möglich. Hierzu bedarf es spätestens sechs Wochen vor Antritt des neuen Auslandssemesters einer Neuankündigung bei der Auslandssemesterkoordination. Während des ersten angemeldeten Auslandssemesters bereits abgeleistete Zeit kann nicht auf das neue Auslandssemester angerechnet werden.

§ 11 Ausnahmeregelung, Nachteilsausgleich

Aufgrund schwerwiegender sozialer, gesundheitlicher oder rechtlicher Gründe darf auf schriftlichen Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses statt eines Auslandssemesters auch ein Praxissemester in Form eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit mit einer Mindestdauer von fünf Zeitmonaten an einer Institution, bei einer Organisation oder in einem Unternehmen mit Fremdsprachenbezug im Inland absolviert werden. Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen ist mindestens acht Wochen vor Praktikumsantritt an den Prüfungsausschuss zu richten und wird von diesem beschieden.

§ 12 Status der Studierenden während des Auslandssemesters

Das Auslandssemester ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die im Auslandssemester befindlichen Studierenden bleiben an der Technischen Hochschule Köln eingeschrieben und müssen für ihre rechtzeitige Rückmeldung Sorge tragen. Sofern möglich, können sie in dieser Zeit auch die Prüfungstermine an der Technischen Hochschule Köln wahrnehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Auslandssemesterordnung tritt als Teil der Prüfungsordnung gemeinsam mit dieser in Kraft.